

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN

Bereich 6 – Verkehrs- und Kraftfahrwesen

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Flatschacher Straße (L70a),
Bereich Strkm. 0,000 bis Strkm. 1,600;
vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen

Datum	31.10.2017
Zahl	FE6-STVO-3611/2017 (005/2017)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, zur Durchführung von Bauarbeiten auf der **Flatschacher Straße (L70a)** im Bereich von **Strkm. 0,000 bis Strkm. 1,600** in der Zeit von **14.11.2017, 07:00 Uhr**, bis **16.11.2017, 17:00 Uhr**, bzw. bis zur Beendigung der Bauarbeiten nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

1.)

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)
ausgenommen Baustellenfahrzeuge
ausgenommen Anrainerverkehr bis Höhe Eisenbahnkreuzung

2.)

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (gestaffelt 70 km/h, 50 km/h, 30 km/h)
ÜBERHOLVERBOT

zu 1.)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit den Zusatztafeln „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ und „ausgenommen Anrainerverkehr bis Höhe Eisenbahnkreuzung“ ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Bauführer aufzustellen.

Umleitungsmöglichkeiten bestehen über das Gemeindegebiet von Glanegg. Lastkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to. werden großräumig über Liebenfels umgeleitet.

zu 2.)

Die Straßenverkehrszeichen gemäß

§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 70, 50 und 30 km/h“

§ 52 lit. a Z 4a StVO 1960 „Überholen Verboten“

sind in Fahrtrichtung Mautbrücken-Maria Feicht im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS 5.44 LF5) durch den Bauführer aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. die ÖBB Infrastruktur AG - Streckenmanagement Anlagenentwicklung, Ser, Südbahngürtel 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; per Rsb
2. das Straßenbauamt Klagenfurt; per e-mail
3. die Straßenmeisterei St.Veit/Glan, per e-mail
4. die Polizeiinspektion Feldkirchen; per e-mail
5. die Gemeinde Glanegg; per e-mail
6. die Wirtschaftskammer Kärnten, Bezirksstelle Feldkirchen; per e-mail
7. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
8. den AVS Feldkirchen; per e-mail
9. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
10. die Amtstafel – Laufzeit bis 16.11.2017

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.